

## ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Hundehalter - AH8020.13

### Inhalt

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Versicherte Hundefuhrwerke
- § 4 Versicherte Mietsachschäden
- § 5 Versicherte Vermögensschäden
- § 6 Versicherte Gewässerschäden
- § 7 Versicherte Ansprüche aus dem Umweltschadengesetz
- § 8 Auslandsdeckung

#### § 1 Versichertes Risiko

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Regelungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der privaten Haltung von Hunden, soweit diese in der Police angeführt sind.

2. Nicht versichert gelten Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflicht-Versicherung besteht und Kampfhunde sowie deren Kreuzungen und Mischungen und andere gewerblich genutzte Tiere.

Als Kampfhunde gelten insbesondere:

Alano, American Bulldog, (American) Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso/Cane Corso Italiano, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

3. Sämtliche vorhandenen Hunde müssen zur Prämienberechnung angeführt werden.

4. Neu hinzukommende oder neu geborene Tiere, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, werden automatisch vom Versicherungsschutz umfasst, diese stellen jedoch eine Risikoerhöhung dar und müssen spätestens 2 Monate nach Ihrem Anschaffungszeitpunkt angezeigt werden.

#### § 2 Versicherte Personen

Versichert sind:

1. Versicherungsnehmer;
2. Familienangehörige des Versicherungsnehmers;
3. sonstige im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen in Ihrer Eigenschaft als Halter, Hüter oder Nutzer der versicherten Hunde.
4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die im Auftrag des Hundehalters die Führung der Aufsicht über dessen Hunde übernommen haben, in deren Eigenschaft als Hüter der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde (subsidiär).  
Für gewerbliche Tierhüter besteht nur dann Versicherungsschutz wenn aus keiner anderen Haftpflichtversicherung entsprechender Schutz erlangt werden kann.
5. Eingeschlossen sind - abweichend zu Pkt 7.4 und 7.5 der AHB - übergangsfähige Regressansprüche aus Personen- und Sachschäden der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger

#### § 3 Versicherte Hundefuhrwerke

1. Besitz von Fuhrwerken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, sowie die unter § 2 versicherten Hundehalter, aus dem privaten Besitz von Kutschen, Schlitten, Dog-Karts und sonstiger Fuhrwerke.

2. Gebrauch von Fuhrwerken

2.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von durch Hunde gezogene Fuhrwerke (Pkt. 1) sofern diese vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen zu privaten Fahrten genutzt werden.

2.2. Versicherungsschutz besteht auch für sonstige Personen, sofern als Zugtiere die im Versicherungsschein bezeichnete Hunde eingesetzt werden. Nicht versichert bleiben Schäden, deren Ursache in der Mangelhaftigkeit der diesen Personen gehörenden Fuhrwerke liegt.

2.3. Werden im Rahmen des versicherten Risikos fremde Hunde als Zugtier für eigene Fuhrwerke (Pkt. 1) eingesetzt, besteht für die unter § 2 versicherten Personen auch Versicherungsschutz als Hüter fremder Hunde.

#### § 4 Versicherte Mietsachschäden

1. Schäden an Immobilien, Einrichtungsgegenständen und Tiertransportanhängern

1.1 Mitversichert sind - abweichend zu Pkt 7.6 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Sachen.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten

1.2 Mitversichert sind - abweichend zu Pkt 7.6 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften (z.B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer) sowie in sonstigen Unterkünften, die für bis zu 6 Monate gemietet wurden (z.B. möbliertes Zimmer).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf EUR 10.000,00 je Schadensereignis begrenzt.

1.3 Mitversichert sind - abweichend zu Pkt 7.6 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Tiertransportanhängern.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf EUR 10.000,00 je Schadensereignis begrenzt.

Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 20%, mindestens EUR 100,00, höchstens EUR 1.000,00

1.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- 1.4.1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- 1.4.2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- 1.4.3. Glasschäden, soweit sich die versicherte Person hiergegen besonders versichern kann,
- 1.4.4. Schäden infolge von Schimmelbildung.

2. Schäden an sonstigen beweglichen Sachen

2.1 Mitversichert sind zudem Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 10.000. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 20%, mindestens EUR 100,00.

2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- 2.2.1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- 2.2.2. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- 2.2.3. Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen,
- 2.2.4. Schäden an Sachen, die sich im Besitz eines Familienangehörigen der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers sowie dessen Familienangehörigen befinden.

#### § 5 Versicherte Vermögensschäden

Auch für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz, sofern es sich nicht um Schäden handelt:

1. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
2. aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus Zahlungsvorgängen aller Art,
3. aus Kassenführung oder aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
4. aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
5. aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger, vorsätzlicher Pflichtverletzung,
6. aus Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
7. aus Schäden durch ständige Immissionen, insbesondere Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
8. Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10% der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

#### § 6 Versicherte Gewässerschäden

1. Versicherte Haftpflichtansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2. Kleingebinde

Eingeschlossen ist gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie die der unter § 2 versicherten Tierhalter als Inhaber von Kleingebinden zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis 100 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern/Kilogramm sowie aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe.

3. Rettungskosten

Aufwendungen - auch erfolglose -, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Abweichend davon werden Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, wenn diese auf unsere Weisung entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir vom Versicherungsnehmer oder Dritten ergriffene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

#### 4. Vorsätzliches Abweichen von Vorschriften

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### 5. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt.

#### 6. Höchstentschädigung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf EUR 1.000.000,00 je Schadensereignis begrenzt.

### § 7 Versicherte Ansprüche aus dem Umweltschadengesetz

#### 1. Versicherte Ansprüche

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos in Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB2012) auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Personen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG). Dabei sind auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken versichert.

#### 2. Einschränkungen

2.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherten Personen bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.2 Nicht versichert sind zudem Schäden durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt.

2.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf EUR 1.000.000,00 je Schadensereignis begrenzt.

#### 3. Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Sofern für Umweltschäden auch Haftpflichtschutz über einen anderen Versicherungsvertrag besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 nur, soweit die andere Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

### § 8 Auslandsdeckung

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr: Eingeschlossen ist, abweichend zu Pkt. 7.9 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.